

Friederikes Wi(e)dersprüche

Sendung Februar 2008

Sendetext mit Quellen und Anhang

- ANT:** Sag' mal, Friederike, sind die USA ein demokratischer Rechtsstaat?
- FRI:** Du hast bestimmt was von 796 Superdelegierten¹ gehört, die auf dem demokratischen Parteitag den Präsidentschafts-Kandidaten wählen, den sie wollen; daneben gibt es 3.253 Delegierte, die durch die Vorwahlen festgelegt sind – das Ganze ist nicht gerade so toll demokratisch!
- ANT:** Superdelegierte, was ist denn... wer ist denn das?
- FRI:** Superdelegierte, das sind Parteifunktionäre, die von der Partei bestimmt werden.
- ANT:** Und die können wählen, wie sie wolllen?
- FRI:** Ja, die wählen, wen sie wollen.
- ANT:** Eine komische Demokratie haben die – das Volk wählt, aber die Parteifunktionäre bestimmen einfach. Aber das wollte ich gar nicht wissen!
- FRI:** Ja, was denn sonst?
- ANT:** Sind die USA ein Rechtsstaat?
- FRI:** Ja, ich denke schon – ihr Rechtssystem ist anders, aber Rechtsstaat: sicher!
- ANT:** Und wie ist das mit der Todesstrafe?
- FRI:** Wow, Du machst es einem nicht leicht, Anton! Also, „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“ – Erklärung der Menschenrechte - Artikel 3².
- ANT:** Also sind die USA kein Rechtsstaat?
- FRI:** Halt, warte mal! Es hängt davon ab, ob die USA diese Erklärung in irgendeiner Form anerkannt haben!
- ANT:** Also wären die USA trotz Todesstrafe ein Rechtsstaat?
- FRI:** Anton, das ist mir zu knifflig! Nachher fragst Du auch noch, ob das Internationale Recht in den USA gilt!
- ANT:** Na klar, genau das wollte ich fragen! Du weißt ja, daß ich immer sehr für die Vereinten Nationen bin.
- FRI:** Also, die USA sind Mitglied der Vereinten Nationen, *damit müßten sie*

¹ Präsidentschaftswahl in den Vereinigten Staaten 2008
(unter: de.wikipedia.org/wiki/Präsidentschaftswahl_in_den_Vereinigten_Staaten#Delegierte
Streit um „Superdelegierte“ (unter: www.focus.de/politik/ausland/us-vorwahlkampf_aid_261683.html
– 17.2.2008)

Wenn die Elite entscheidet (unter: www.n-tv.de/917005.html – 12. Februar 2008)
Superdelegierte als Zünglein an der Waage (unter:
www.sueddeutsche.de/ausland/artikel/879/156466.print.html – 6.2.2008)

² Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (siehe Anhang - 10.12.1948 unter:
www.unhchr.ch/udhr/lang/ger_print.html)

- ANT:** Und die Bundesrepublik³ doch auch! Und wenn ich in einem Verein bin, dann muß ich da auch mitspielen!
- FRI:** Na, klar! Und worauf willst Du hinaus?
- ANT:** Ach, Friederike, ich bin stinksauer auf die Regierung des Kosovo; jetzt haben die sich von Serbien abgetrennt⁴.
- FRI:** Ach, Anton, es kommt noch viel schlimmer: unsere Regierung will die kosovarischen Abtrünnigen als Staat anerkennen!
- ANT:** Was? Das ist doch gegen den Sicherheitsrat; da gibt es eine Resolution – irgendwas mit 44 – ich kann mir die Zahlen nicht merken – bin schon froh, wenn ich Deine Handynummer weiß!
- FRI:** Das ist Resolution 1244 und die gilt noch immer! Und nach 1244 bleibt „die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Serbiens“ erhalten.
- ANT:** Und wie begründen diese diese ich bin so wütend, ich finde keine Worte – also wie begründen die die Anerkennung des abgetrennten Kosovo?
- FRI:** Die Resolution 1244 würde nur für das Übergangsregime gelten⁵; und da bisher keine Einigung erreicht sei, kann jetzt jeder machen, was ihm beliebt!
- ANT:** Das ist doch..... wie sagen die immer: hirnrissig! Und dann werden die Besatzungstruppen abgezogen?
- FRI:** Nein, für die Truppen gilt 1244 auch über eine einseitige Unabhängigkeitserklärung hinaus, bis der Sicherheitsrat etwas anderes beschließt!
- ANT:** So ein Quatsch! Was ist nun⁶: gilt 1244 oder gilt 1244 nicht!
- FRI:** Natürlich gilt 1244 weiter, einschließlich der Souveränität und territorialen Unversehrtheit von Serbien!
- ANT:** Und was sagt denn nun die UN dazu? Hat der Sicherheitsrat⁷ eine neue Resolution beschlossen?
- FRI:** Nein, sie konnten sich nicht auf eine neue Resolution einigen.
- ANT:** Was war denn das Problem?

³ Menschenrechte – Wikipedia – Auszug (Deutschland unter: de.wikipedia.org/wiki/Menschenrechte#Deutschland)

⁴ Kosovo in völker- und verfassungsrechtlicher Sicht (unter: www.linksnet.de/drucksicht.php?id=3169 – 6.8.2007)

Unabhängigkeit: Das Kosovo vor dem letzten Schritt (Westdeutsche Zeitung unter: www.wz-newsline.de/?redid=197423&print=1 – 21. Februar 2008)

Kosovo vor der einseitigen Unabhängigkeit – Ergebnis von Versäumnissen und Fehlern des Westens? (30.1.2008 unter: www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Serbien/kosovo40.html)

⁵ Auswärtiges Amt und Norman Paech zum Kosovo (10.1.2008 unter: www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Serbien/kosovo-aa-paech.html)

⁶ Etikettenschwindel: Kosovo erklärt „Unabhängigkeit“ und bleibt EU-Protectorat (19.2.2008 unter: www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Serbien/kosovo41.html)

⁷ Security Council meets in emergency session following kosovo's declaration of independence, with members sharply divided on issue (unter: www.un.org/News/Press/docs/2008/sc9252.doc.htm – 18. Februar 2008)

Die „Unabhängigkeit“ des Kosovo ist völkerrechtswidrig und gefährlich – Dringlichkeitssitzung des UN-Sicherheitsrats (19.2.2008 unter: www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Serbien/kosovo42.html)

- FRI:** Boris Tadic⁸, der Präsident von Serbien wies auf die Bombardierung Serbiens im Jahr 1999 hin und daß nun – 8 Jahre später – ein friedliches Serbien bestraft werde.
- ANT:** Ja, der Milosevic ist schon lange nicht mehr da!
- FRI:** Der russische Delegierte unterstützte Tadic und bezeichnete die erklärte Unabhängigkeit des Kosovo als eklatanten Bruch der Prinzipien des Völkerrechts.
- ANT:** Na, und der Ami wird wohl für die Unabhängigkeit geredet haben!
- FRI:** Ja, er gratulierte dem Kosovo zur Unabhängigkeit; die Resolution 1244 – die weiter gelte – erlaube aber durchaus die Unabhängigkeit des Kosovo.
- ANT:** Haben die denn nicht verhandelt – die Serbische Regierung und die gewählten Führer im Kosovo?
- FRI:** Na klar haben die mit mehreren Staaten verhandelt, mit der sogenannten Kontaktgruppe, aber sie sind sich nicht einig geworden; Serbien hatte den Kosovaren weitgehende Autonomie angeboten, aber die Kosovaren wollten unbedingt mit dem Kopf durch die Wand.
- ANT:** Und so was will unsere Bundesregierung auch noch durch Anerkennung unterstützen!
- FRI:** Dabei ist diese Anerkennung sogar völkerrechtlich verboten, denn in der UN-Charta ist die territoriale Unversehrtheit der Staaten festgeschrieben.
- ANT:** Da brechen wir schon wieder das Völkerrecht?
- FRI:** Ja, die Bundesrepublik Deutschland bricht schon wieder das Völkerrecht!
- ANT:** Wie bei der völkerrechtswidrigen Bombardierung Jugoslawiens 1999! Warum machen die das?
- FRI:** Es geht um Macht und Einfluß! Der Kosovo wurde schon während der letzten Jahre mehr oder weniger nach Europa hereingezogen!
- ANT:** Wie geht das – eine Region hereinziehen?
- FRI:** Och, das ist nicht schwierig: nimm ihnen zum Beispiel ihre serbische Währung aus der Hand und gib Ihnen den EURO.
- ANT:** Was, der EURO ist schon das offizielle Zahlungsmittel im Kososo?
- FRI:** Ja, und serbische Hoheitssymbole wurden verboten, kosovarische Kraftfahrzeugkennzeichen, Versicherungskarten und sogar Ausweise wurden eingeführt.
- ANT:** Nun sag' bloß, daß die auch schon eigenes Militär haben!
- PAP:** Militär gehört abgeschafft!
- ANT:** Muß Dein Papagei eigentlich mit seinem „Militär gehört abgeschafft!“ immer dazwischen reden, wenn ich was sagen will?
- FRI:** Frieda kann eben Militär nicht ausstehen, sie sagt eben ihre Meinung, wenn Sie „Militär“ hört!
- PAP:** Militär gehört abgeschafft!

⁸ Boris Tadic macht das Rennen in Serbien (6.2.2008 unter:www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Serbien/wahl4.html)

- ANT:** Ja, ist ja gut, Frieda! Haben die Kosovaren nun ihr eigenes Mi.....
- FRI:** Ja, im Kosovo wurde das sogenannte Kosovo Protection Corps aufgebaut, eine Art militärische Truppe.
- ANT:** Also wurde der Kosovo systematisch von Serbien abgetrennt?
- FRI:** Ja, das kann man sagen! Zwischen Serbien und dem Kosovo fanden sogar Grenzkontrollen statt, wie an den Außengrenzen der Staaten.
- ANT:** Da fehlt bloß noch der Zoll!
- FRI:** Anton, der fehlt nicht, den hat die UNMINK, die provisorische UN-Verwaltung auch eingeführt. Und serbisches Staatseigentum im Kososo wurde eigenmächtig und ohne Entschädigung privatisiert!
- ANT:** So was darf doch eine Protektoriats-Verwaltung nicht tun!
- FRI:** Alle wichtigen Positionen der UNMINK waren doch von Vertretern der NATO-Staaten besetzt!
- ANT:** Aber UNMINK war doch eine UN-Organisation!
- FRI:** Ja, aber sie handelte wie eine NATO-Gruppe! Im April 2005 wurde von einer unabhängigen Internationalen Kommission festgestellt, daßwart' mal, ich lese es Dir vor.
- (Raschel, raschel)
- FRI:** „Die Internationale Staatengemeinschaft hat in ihrem Versuch, Sicherheit und Entwicklung in die Provinz zu transportieren, ganz offensichtlich versagt!“
- ANT:** Und was ist denn aus den serbischen Flüchtlingen geworden, die 1999 aus dem Kosovo vertrieben wurden?
- FRI:** Etwa 250.000 Flüchtlinge, die zurückkehren sollten, aber nicht zurückgekehrt sind. Sogar die in 1244 zugesagte Rückkehr serbischer Einheiten zur Sicherung der Grenzen und der Kulturgüter verweigerte die UNMINK.
- ANT:** Und jetzt haben wir den Salat! Und was nun?
- FRI:** Im Radio, in einem Interview hat Klose⁹ – stellvertretender Vorsitzender des Auswärtigen Bundestags-Ausschusses – *gesagt, daß man jede*
- ANT:** Das habe ich auch gehört! Der hat von 500.000 gesprochen, die in Belgrad gegen die Ablösung des Kosovo demonstriert haben, nicht 200.000, wie es bei uns im Radio hieß!
- FRI:** Klose will „jede Gesprächsmöglichkeit mit Serbien nutzen und „wir sollten auch verstehen, daß man ein Volk demütigen kann!“
- ANT:** Das sind aber späte Einsichten!
- FRI:** Ja, denn bei den Kososvo-Verhandlungen in Wien, die im März 2007 scheiterten, wurde nur versucht, Serbien die westliche Haltung aufzuzwingen.
- ANT:** Das waren ja auch nur NATO-Mitglieder, die die Verhandlungen geführt haben!
- FRI:** Richtig, nur Rußland bildet eine Ausnahme!
- ANT:** 5 mal NATO gegen 1 mal Nicht-NATO! Das ist doch unfair!

⁹ Klose: Europa muß Gespräch mit Serbien suchen (Deutschlandfunk 23.2.2008 unter: www.dradio.de/dlf/sendungen/interview_dlf/743995/drucken/)

- FRI:** Ja, das haben die Serben wohl auch so empfunden. Und völkerrechtlich ist es eine Katastrophe¹⁰!
- ANT:** Das verstehe sogar ich: nun werden sich alle möglichen Minderheiten auf diese Abtrennung berufen und das gleiche verlangen!
- FRI:** Ja, es hat aber noch viel weiter gehende Wirkungen - zum Beispiel auf die Vereinten Nationen und das Völkerrecht!
- ANT:** Na klar! So langsam glaubt keiner mehr an das Völkerrecht! Und jeder macht, was er will!
- FRI:** Unsere Regierung geht da mit schlechtem Beispiel voran! Rechtsbrecher sind das Alle – Völkerrechtsbrecher!
- ANT:** Warum protestiert denn niemand? Die Bevölkerung betrifft das doch auch – vielleicht nicht heute, aber übermorgen sicher!
- FRI:** Das ist eben so in unserer sogenannten „Demokratie“ - ab und zu gibt es Wahlen, die kaum jemand noch ernst nimmt, denn die Politiker machen hinterher sowieso, was ihnen paßt.
- ANT:** (höhnisch) Und sehr wichtige Sachen – wie Fußball und Fernsehen – beschäftigen die Menschen – wie Brot und Spiele im alten Rom.
- FRI:** Panem et circensis! Und das Römische Reich wurde dann ja auch zerstört!
- ANT:** Obwohl es ein riesiges, mächtiges Reich war.
- FRI:** Das Römische Reich hat schon irgendwo Ähnlichkeit mit den Amis! Die machen im Irak was sie wollen!
- ANT:** Der Franz hat gesagt, daß sie mehr Zivile¹¹ im Irak haben als Soldaten!
- FRI:** Das sind sogenannte Private Militär Firmen, aber Zivilisten sind das meist nicht!
- ANT:** Ja, was denn sonst?
- FRI:** Die Haager Landkriegsordnung¹² unterscheidet zwischen Kombattanten *und Nicht-Kombattanten*...
- ANT:** Was für Tanten?
- FRI:** (betont) Kombattanten, die als Soldaten am Krieg teilnehmen und anderen; wenn sie aber die Soldaten unterstützen – zum Beispiel Munition nachliefern – dann sind sie in einer Grauzone – weder – noch!
- ANT:** Und das steht alles in der hageren Landkriechordnung?
- FRI:** (betont) Haager Landkriegsordnung, ja!
- ANT:** Und diese Privaten Militär Firmen, ist das eine neue Erfindung?
- FRI:** Eigentlich nicht! Bereits die Alten Ägypter¹³, die Griechen und die Römer haben zivile Spezialisten für Ihre Kriege bezahlt, das „zweitälteste Gewerbe der Menschheit“¹⁴.

¹⁰ Wird das Völkerrecht Makulatur? (Wienerzeitung Dossier International Politik (19.Dezember 2007 unter: www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4815&Alias=Dossiers&cob=315991&DosCob=318007)

¹¹ Die Dienstleister des Irak-Krieges (NZZ 4.1.2008)

¹² Politischer Nutzen und rechtliche Gefahren der privaten Militärfirmen (NZZ 4.1.2008) Outsourcing War (unter: www.foreignaffairs.org/2005030faessay84211/p-w-singer/outsourcing-war.html)

¹³ Boomender Markt privater Militärfirmen (NZZ 7.6.2006)

- ANT:** Und das älteste Gewerbe?
- FRI:** Machiavelli bemerkte 1513 allerdings, daß Söldner nutzlos und gefährlich seien!
- ANT:** Ich wette – die Amis haben da andere Ansichten!
- FRI:** Ja, allein das Pentagon hat mehr als 3000 Verträge in den letzten 10 Jahren vergeben, die „Koalition der Willigen“ insgesamt mehr als 6000!
- ANT:** Der Franz hat von der Koalition der Billigen gesprochen – aber billig, das waren die ja wohl gerade nicht!
- FRI:** Die „coalition of the willing“ wurde zur „coalition of the billing“ - das sind die Leute, die Rechnungen an das Pentagon schreiben! Allein die Firma Halliburton bekam Aufträge im Wert von \$13 Milliarden.
- ANT:** Der Name wurde beim Franz auch erwähnt – und irgendetwas stimmt da auch nicht!
- FRI:** Dick Cheney, der Vizepräsident, war vorher der Chef bei Halliburton; die Firma hat zum Teil zu viel berechnet, zum Teil Aufträge gar nicht ausgeführt - 1,8 Milliarden sind dort strittig!
- ANT:** Wenn es vorne und hinten nicht stimmt, warum gibt dann das Pentagon so viel Aufträge an Firmen?
- FRI:** Es ist bequem! Das Militär braucht kein Parlament zu fragen und kann dann tun, was ihm gefällt! Nur das Geld muß da sein!
- ANT:** Dann wird manches, was die Firmen tun, nicht gerade legal sein!
- FRI:** Das ist ein Vorteil fürs Militär!
- ANT:** Klar, sie machen auch Sachen, die nach dem Kriegsrecht verboten sind! Gibt's auch Nachteile?
- FRI:** Sie machen vielleicht auch Dinge, die politisch nicht ins Konzept passen!
- ANT:** Und das (flüsternd) Militär (wieder normal) wird abgewertet!
- FRI:** Die Firmen zahlen auch besser und werben so Soldaten ab. Bei Spezialaufgaben bekommen manche mehr als \$1000 pro Tag!
- ANT:** (pfeift)... Aber wenn Frieden ist, dann werden sie nicht gebraucht!
- FRI:** In einem Interview hat ein Abteilungsleiter einer kurdischen Firma¹⁵ gesagt: „Frieden ist schlecht für's Geschäft!“.
- ANT:** Solche Firmen müßten verboten werden!
- FRI:** Ja, aber wenn Militär abgeschafft ist, werden auch solche Firmen sinnlos!
- ANT:** Also abschaffen, solche Firmen und (betont) Militär!.....
Militär!..... Wo ist denn Frieda?
- FRI:** Du bist vorhin sehr unfreundlich zu ihr gewesen, jetzt schmolzt sie!
- ANT:** Das ist wohl ein kleines Sensibelchen! Also beide zusammen:
- FRI & ANT:** Militär gehört abgeschafft!
- PAP:** Militär gehört abgeschafft!

¹⁴ Die neuen Söldner (NZZ 4.1.2008)

¹⁵ Für eine Handvoll Dollar im Dienst der Amerikaner im Irak (NZZ 4.1.2008)

Anhang 1: Die Haager Landkriegsordnung

Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges

vom 18. Oktober 1907

Reichsgesetzblatt, 1910, Nr. 2, S. 132ff.

Erster Abschnitt: Kriegführende

Erstes Kapitel: Begriff des Kriegführenden

Artikel 1 - Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,
2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. daß sie die Waffen offen führen und
4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachten.

In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung "Heer" einbegriffen.

Artikel 2 - Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachtet.

Artikel 3 - Die bewaffnete Macht der Kriegsparteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Zweites Kapitel: Kriegsgefangene

Artikel 4 - Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Regierung, aber nicht der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts.

Artikel 5 - Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten untergebracht werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen ist ihre Einschließung nur statthaft als unerläßliche Sicherungsmaßregel und nur während der Dauer der diese Maßregel notwendig machenden Umstände.

Artikel 6 - Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen mit Ausnahme der Offiziere nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen. Den

Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres bei Ausführung der gleichen Arbeiten gelten, oder, falls solche Sätze nicht bestehen, nach einem Satze, wie er den geleisteten Arbeiten entspricht.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnis mit der Militärbehörde festgestellt.

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschuß nach Abzug der Unterhaltungskosten ihnen bei der Freilassung ausgezahlt werden.

Artikel 7 - Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

In Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegführenden sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung auf demselben Fuße zu behandeln wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Artikel 8 - Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder bevor sie das Gebiet verlassen haben, das von den Truppen, welche sie gefangen genommen hatten, besetzt ist, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht von neuem gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Artikel 9 - Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Vergünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Artikel 10 - Kriegsgefangene können gegen Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes sie dazu ermächtigen; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen sowohl ihrer eigenen Regierung als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist in solchem Falle verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.

Artikel 11 - Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Ehrenwort anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, dem Antrag eines Kriegsgefangenen auf Entlassung gegen Ehrenwort zu entsprechen.

Artikel 12 - Jeder gegen Ehrenwort entlassenen Kriegsgefangene, der gegen den Staat, dem gegenüber er die Ehrenverpflichtung eingegangen ist, oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt und wieder ergriffen wird, verliert das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann vor Gericht gestellt werden.

Artikel 13 - Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn

sie in die Hand des Feindes geraten und diesem ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, das sie begleiten.

Artikel 14 - Beim Ausbruche der Feindseligkeiten wird in jedem der kriegführenden Staaten und eintretenden Falles in den neutralen Staaten, die Angehörige eines der Kriegführenden in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftsstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese ist berufen, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält von den zuständigen Dienststellen alle Angaben über die Unterbringung und deren Wechsel, über Freilassungen gegen Ehrenwort, über Austausch, über Entweichungen, über Aufnahme in die Hospitäler und über Sterbefälle sowie sonstige Auskünfte, die nötig sind, um über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten. Die Auskunftsstelle verzeichnet auf diesem Personalblatte die Matrikelnummer, den Vor- und Zunamen, das Alter, den Heimatort, den Dienstgrad, den Truppenteil, die Verwundungen, den Tag und Ort der Gefangennahme, der Unterbringung, der Verwundungen und des Todes sowie alle besonderen Bemerkungen. Das Personalblatt wird nach dem Friedensschlusse der Regierung des anderen Kriegführenden übermittelt.

Die Auskunftsstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe u. s. w., oder von den gegen Ehrenwort entlassenen, ausgetauschten, entwichenen oder in Hospitälern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie die Berechtigten zu.

Artikel 15 - Die Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmäßig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermittler der mildtätigen Nächstenhilfe zu sein, erhalten von den Kriegführenden für sich und ihre ordnungsmäßig beglaubigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Erfordernisse und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können. Den Delegierten dieser Gesellschaften kann auf Grund einer ihnen persönlich von der Militärbehörde erteilten Erlaubnis und gegen die schriftliche Verpflichtung, sich allen von dieser etwa erlassenen Ordnungs- und Polizeivorschriften zu fügen, gestattet werden, Beihilfen an den Unterbringungsstellen sowie an den Rastorten der in die Heimat zurückkehrenden Gefangenen zu verteilen.

Artikel 16 - Die Auskunftsstellen genießen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe, als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Die als Liebesgaben und Beihilfen für Kriegsgefangene bestimmten Gegenstände sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Artikel 17 - Die gefangenen Offiziere erhalten dieselbe Besoldung, wie sie den Offizieren gleichen Dienstgrads in dem Lande zusteht, wo sie gefangen gehalten werden; ihre Regierung ist zur Erstattung verpflichtet.

Artikel 18 - Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion mit Einschluß der Teilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen unter der einzigen Bedingung, daß sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Artikel 19 - Die Testamente der Kriegsgefangenen werden unter denselben Bedingungen entgegengenommen oder errichtet wie die der Militärpersonen des eigenen Heeres. Das gleiche gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

Artikel 20 - Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.

Drittes Kapitel: Kranke und Verwundete

Artikel 21

Die Pflichten der Kriegführenden in Ansehung der Behandlung von Kranken und Verwundeten bestimmen sich aus dem Genfer Abkommen.

Zweiter Abschnitt: Feindseligkeiten

Erstes Kapitel: Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschießungen

Artikel 22 - Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Artikel 23

Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

- a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,
- b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres,
- c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat,
- d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird,
- e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen,
- f) der Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes sowie der besonderen Abzeichen des Genfer Abkommens,
- g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird,
- h) die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit.

Den Kriegführenden ist ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, daß sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren.

Artikel 24 - Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.

Artikel 25 - Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen.

Artikel 26 - Der Befehlshaber einer angreifenden Truppe soll vor Beginn der Beschießung den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles was an ihm liegt tun, um die Behörden davon zu benachrichtigen.

Artikel 27 - Bei Belagerungen und Beschießungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit deutlichen besonderen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekanntzugeben.

Artikel 28 - Es ist untersagt, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Zweites Kapitel: Spione

Artikel 29 - Als Spion gilt nur, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen.

Demgemäß sind Militärpersonen, in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, offen ausführen. Dahin gehören ebenfalls Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Mitteilungen zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrechtzuerhalten.

Artikel 30 - Der auf der Tat ertappte Spion kann nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden.

Artikel 31 - Ein Spion, welcher zu dem Heere, dem er angehört, zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden

Drittes Kapitel: Parlamentäre

Artikel 32 - Als Parlamentär gilt, wer von einem der Kriegführenden bevollmächtigt ist, mit dem anderen in Unterhandlungen zu treten, und sich mit der weißen Fahne zeigt. Er hat Anspruch auf Unverletzlichkeit, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnenträger und Dolmetscher.

Artikel 33 - Der Befehlshaber, zudem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, bei vorkommendem Mißbrauche den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten.

Artikel 34 - Der Parlamentär verliert seinen Anspruch auf Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, daß er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften.

Viertes Kapitel: Kapitulation

Artikel 35 - Die zwischen den abschließenden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

Fünftes Kapitel: Waffenstillstand

Artikel 36 - Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Übereinkommens der Kriegsparteien. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, doch nur unter der Voraussetzung, daß der Feind, gemäß den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

Artikel 37 - Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein. Der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Teile der kriegführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Bereichs.

Artikel 38 - Der Waffenstillstand muß in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen bekanntgemacht werden. Die Feindseligkeiten sind sofort nach der Bekanntmachung oder zu dem festgesetzten Zeitpunkt einzustellen.

Artikel 39 - Es ist Sache der abschließenden Parteien, in den Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen, welche Beziehungen etwa auf dem Kriegsschauplatze mit der Bevölkerung und untereinander statthaft sind.

Artikel 40 - Jede schwere Verletzung des Waffenstillstandes durch eine der Parteien gibt der anderen das Recht, ihn zu kündigen und in dringenden Fällen sogar die Feindseligkeiten unverzüglich wieder aufzunehmen.

Artikel 41 - Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenen Falles einen Ersatz für den erlittenen Schaden zu fordern.

Dritter Abschnitt: Militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiet

Artikel 42 - Ein Gebiet gilt als Besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Artikel 43 - Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Artikel 44 - Einem Kriegführenden ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben.

Artikel 45 - Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Artikel 46 - Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Artikel 47 - Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Artikel 48 - Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Artikel 49 - Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Artikel 50 - Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

Artikel 51 - Zwangsauflagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll so viel wie möglich nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen.

Über jede auferlegte Leistung wird den Leistungspflichtigen eine Empfangsbestätigung erteilt.

Artikel 52 - Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheers gefordert werden. Sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Örtlichkeit gefordert werden.

Die Naturalleistungen sind so viel wie möglich bar zu bezahlen. Andernfalls sind dafür Empfangsbestätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summen soll möglichst bald bewirkt werden.

Artikel 53 - Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Artikel 54 - Die unterseeischen Kabeln, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiete verbinden dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Beim Friedensschlusse müssen sie gleichfalls zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Artikel 55 - Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.

Artikel 56 - Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

Anhang 2: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte PRÄAMBEL

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,
da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,
da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern, da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,
da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,
da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1 - Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2 - Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht,

Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3 - Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person. **Artikel 4** - Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Artikel 5 - Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6 - Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7 - Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8 - Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9 - Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10 - Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11 - (1) Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

(2) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12 - Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13 - (1) Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

(2) Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14 - (1) Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

(2) Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15 - (1) Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

(2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16 - (1) Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

(2) Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

(3) Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17 - (1) Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.

(2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18 - Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19 - Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20 - (1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

(2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21 - (1) Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

(2) Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

(3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit

geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen. **Artikel 22** - Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23 - (1) Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

(2) Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

(4) Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24 - Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25 # (1) Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26 - (1) Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

(2) Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

(3) Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27 - (1) Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

(2) Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28 - Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29 - (1) Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

(2) Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

(3) Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30 - Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.